# Gesuch

☐ für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)

☐ für eine einmalige Polizeistundenverlängerung

**Gesuchsteller/in / verantwortliche Ansprechperson:**

Verein/Organisation

Vorname/Nachname:

Adresse

PLZ/Ort

Erreichbar unter:       E-Mail:

**Anlass/Betrieb**

Beschreibung / Art Anlass

Genaue Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am       von       Uhr bis       Uhr

am       von       Uhr bis       Uhr

am       von       Uhr bis       Uhr

am       von       Uhr bis       Uhr

am       von       Uhr bis       Uhr

Art des Betriebes  Festwirtschaft   
  vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebes:       m2 /       Personen

**Ort und Datum:** **Unterschrift:**

......................................................... ..................................................................................

**Nicht ausfüllen:**

**Die Bereichsleiterin Bevölkerungsdienste verfügt**

☐ dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin wird die Bewilligung erteilt

☐ das Gesuch wird abgewiesen (gem. beiliegender Begründung)

Auflagen / Bedingungen: ........................................................ ........................................................

Gebühr vorübergehendes Patent: Fr. \_\_\_\_\_

Gebühr Polizeistundenverlängerung: Fr. \_\_\_\_\_

Gebühr.......................................................... Fr. \_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirketion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen oder soweit möglich beizulegen.

**Ort und Datum:**  **Gemeinde Pfungen Stempel/Unterschrift**

........................................................ ..................................................................................

Kopie an: Kantonspolizei Zürich, Lebensmittelkontrolle

**Wichtige gesetzliche Bestimmungen**

**Gastgewerbegesetz GGG**

§ 25 Alkoholabgabeverbot und § 32 Alkoholverkaufsverbot

Die Abgabe sowie Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe sowie Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank sowie Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

**Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**

§ 4 Am Verkaufspunkt hat die verantwortliche Person einen gut sichtbaren Hinweis darauf anzubringen, dass die Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren verboten ist.

Plakate und weitere Hilfestellungen für Ihre Veranstaltung können Sie bei der Suchtpräventionsstelle Winterthur per e-mail, suchtpraevention@win.ch oder telefonisch, 052 267 63 80, anfordern.

**Der Patentinhaber ist verantwortlich** für die Ordnung des Betriebes (§ 17 GGG) und sinngemäss für die Instruierung des Festwirtschaftspersonals (§ 18 GGG). Der Patentinhaber wie auch das Ausschank-Personal haften bei Übertretungen und müssen mit einem Strafverfahren rechnen (§ 39 GGG).

• Im Weiteren sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung Pfungen vom 27. November 2014 zu beachten und einzuhalten.

• In Bezug auf Lärm ist die Schall- und Laser- Verordnung (SLV) zu berücksichtigen. Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden. Meldeformulare und Informationen unter: www.schallundlaser.ch.

• Die Abfallbeseitigung ist Sache des Veranstalters; dieser trägt auch die Kosten. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei und Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.

• Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.